

## Datenschutz und Schutz vor Missbrauch

**Dezentrale Speicherung der** personenbezogenen Daten in den Personalausweis- bzw. Melderegistern

**Ausnahme:** ggf. abgegebene Fingerabdrücke  
Löschung direkt nach der Ausweisproduktion

**Auslesen der Ausweisdaten ist ausschließlich unter „Mitarbeit“ des Ausweisinhabers möglich:**

- **Sichtkontrolle:**

Vorzeigen

- **Hoheitliche „elektronische Kontrolle“:**

Vorlegen UND Auslesen bzw. Eingabe der Zugangsnummer

- **Online-Ausweisfunktion:**

Auflegen des Ausweises auf das Lesegerät UND PIN-Eingabe

*Um die Sicherheit zu erhöhen wird empfohlen anstatt des Basislesegerätes (hat keine eigene Tastatur) ein Lesegerät mit Tastatur zu verwenden, damit die PIN-Eingabe nicht über den PC läuft. Der PC könnte eventuell mit Trojanern, Viren oder Keylogger verseucht sein, sodass ein Ausspähen der PIN möglich wäre.*

**Alle Daten werden verschlüsselt übertragen**

**Nur absolut notwendige Datenkategorien** können durch Anbieter abgefragt werden.

**Es bestimmt immer der Nutzer**, welche Daten übertragen werden.

Daten werden im Rahmen der Online-Ausweisfunktion **ausschließlich zwischen Anbieter und Ausweisinhaber** übertragen.

**Im Verlustfall ist man vor Missbrauch gut geschützt.**

- Dieb oder Finder kann mit einem fremden Ausweis keine Online-Funktionen missbrauchen (Zwei-Faktor-Prinzip)

- Darüber hinaus: Umgehende Sperrung möglich (rund um die Uhr)

## Sonstiges

Der neue Personalausweis hat bisher schon für viel Aufregung gesorgt, z.B. die Pressemeldung über die Änderung des Rufnamens. Das Bundesministerium des Innern (BMI) teilte jedoch mit, dass alle Vornamen auf dem Ausweis vermerkt werden, auf der maschinenlesbaren Zeile erscheinen und auf dem Chip gespeichert werden. Zur Befürchtung, dass der Funkchip unberechtigt, z.B. im Vorbeigehen, ausgelesen werden kann, erklärten das BMI und das Fraunhofer Institut, dass der Chip nur aus wenigen Zentimeter Entfernung ausgelesen werden kann. Die Leistung des Chips wäre zu gering, um aus größerer Distanz ausgelesen werden zu können. Außerdem braucht man zum Auslesen die PIN. Das verwendete Verschlüsselungsverfahren bietet das derzeit bestmögliche Sicherheitsniveau. Die Verbraucherzentrale Bundesverband bestätigte, dass es bisher nicht gelungen ist, den neuen Personalausweis zu „knacken“. Sie rät jedoch vom Aufbringen des Fingerabdruckes ab, da derzeit noch keine Notwendigkeit hierfür besteht.

*zusammengestellt im Januar 2011 von  
Luitgard Herrmann, 2. Vorsitzende der EAM*

## Der neue Personalausweis

### Wissenswertes zum Personalausweis

zusammengestellt aus Unterlagen des Bundesministeriums des Innern



## Der neue Ausweis im Überblick

### Sichtausweis

Der neue Personalausweis vereint den herkömmlichen Ausweis und die drei neuen elektronischen Funktionen im Scheckkartenformat

### Elektronische Funktionen

#### 1. Verpflichtend

- Digitales Lichtbild nur lesbar für Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind, z. B. Polizei und Grenzkontrolle

#### 2. Auf Wunsch (in Personalausweisgebühr enthalten)

- Online-Ausweisfunktion
- Digitale Fingerabdrücke nur lesbar für Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind, z. B. Polizei und Grenzkontrolle

#### 3. Auf Wunsch (mit Zusatzkosten)

- Zertifikat für die digitale Unterschrift (qualifizierte elektronische Signatur)
- Zertifikat nachträglich auf den Chip nachladbar: Bereitstellung nicht durch den Staat, sondern durch private Anbieter

## Wozu dient der neue Personalausweis?

### Hoheitliche Identitätsfeststellung

Polizeivollzugsbehörden  
Zollverwaltung  
Steuerfahndungsstellen der Länder  
Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden

### Identitätsnachweis im privaten Bereich

Wie bisher: Offline  
- z. B. Kauf von Fahrkarten, Flugtickets, Identitätsnachweis beim Zahlen mit Kreditkarte

Neu und freiwillig: Online

- z. B. Registrieren für Dienste, Login, Alters- und Wohnortbestätigung etc.  
- kein Zahlungsmittel, kein Instrument zum Vertragsabschluss

### Freiwillig: Rechtsverbindliche qualifizierte elektronische Signatur

äquivalent zur eigenhändigen Unterschrift  
z. B. Vollmachten; Vertragsabschlüsse, die die Schriftform erfordern

## Der neue Ausweis als elektronischer Identitätsnachweis

### Grundsätzlich elektronisch übermittelbar

- Familienname und Vornamen  
- Geburtsdatum und -ort  
- Anschrift mit Postleitzahl  
- Wenn angegeben: Ordens- bzw. Künstlernamen und Doktorgrad  
- Zusatzfunktionen: Pseudonym, Alters- und Wohnortbestätigung

### Nur für hoheitliche Stellen abrufbar

- digitales Lichtbild  
- Seriennummer  
- Freiwillig: zwei Fingerabdrücke

### Grundsätzlich nicht gespeichert werden

- eigenhändige Unterschrift  
- Körpergröße  
- Augenfarbe

**Wer die Zusatzfunktionen des neuen Personalausweises nicht nutzen möchte, lässt diese bei der Personalausweisbehörde einfach nicht aktivieren. Der Ausweisinhaber hat dann ein Ausweispapier in der Hand, das dem bisherigen Ausweis entspricht.**

## Welche Daten und Funktionen können nachträglich geändert werden?

- **Anschrift (auf dem Chip und per Adressaufkleber)**
- **Aktivieren/Deaktivieren der Online-Ausweisfunktion**
- **PIN für die Online-Ausweisfunktion**
  - in jeder Personalausweisbehörde (gebührenpflichtig)
  - zu Hause am PC mithilfe eines Lesegerätes
- **Nachladen eines Signaturzertifikats**

**Alle anderen Daten können nicht geändert werden. Dies betrifft auch:**

- **Fingerabdrücke**
- **Name (z. B. bei Heirat)**
- **Doktorgrad**
- **Ordens- oder Künstlernamen**
- **Gültigkeitsdauer (Verlängerung nicht möglich)**

## Personalausweisrecht

**Deutsche sind verpflichtet, einen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen.**

(siehe § 1 Abs.1 Personalausweisgesetz)

**Es besteht keine Mitführungspflicht!!**

**Ausweise dürfen nur in speziell geregelten Ausnahmefällen vervielfältigt werden**

- Banken, wg. Geldwäschegesetz (z. B. Kontoeröffnung)  
- Telekommunikationsunternehmen bei Handyverträgen  
- Signaturkarte

Die Vervielfältigung bedarf immer der Zustimmung des Ausweisinhabers

**Es darf nicht verlangt werden, den Personalausweis als Pfand zu hinterlegen** (z.B. Hotelrezeption)

(siehe § 1 Abs.1 Personalausweisgesetz)

Wird der Ausweis dennoch hinterlegt, steht dies nicht unter Strafe